



## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

**Antrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Tobias Reiß, Tanja Schorer-Dremel, Petra Guttenberger, Dr. Franz Rieger, Josef Schmid, Karl Straub, Walter Taubeneder CSU,**

**Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 18/7155, 18/7249

### Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

In der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Änderung vom 19. März 2020 (GVBl. S. 177) geändert worden ist, wird nach § 193 folgender § 193a eingefügt:

#### „§ 193a

#### Besondere Anwendung der Geschäftsordnung aufgrund der allgemeinen Beeinträchtigung durch COVID-19

(1) Öffentlich im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 1 sind Sitzungen auch dann, wenn der Öffentlichkeit Zugang ausschließlich durch elektronische Übermittlungswege gewährt wird.

(2) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Abstimmung wird abweichend von § 132 Abs. 1 Satz 1 als richtig unterstellt. <sup>2</sup>Ein Hammelsprung findet insoweit keine Anwendung. <sup>3</sup>Namentliche Abstimmungen sind generell ausgeschlossen.

(3) Abweichend von § 42 Abs. 1 Nr. 4 und 5 finden Wahlen ohne die gelbe Namenskarte und durch Einwurf des Stimmzettels in die jeweilige Urne durch die Stimmberechtigten selbst statt.

(4) Der Ältestenrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder festlegen, dass abweichend von § 53 i. V. m. § 50 Gesetzesvorlagen nur in zwei Lesungen behandelt werden und von den Fristen der §§ 51 Abs. 1, 52 Abs. 1 abgewichen werden kann.

(5) <sup>1</sup>Alle Ausschüsse tagen in Abweichung zu der gemäß § 25 Abs. 1 bestimmten Mitgliederzahl in einer Besetzung von insgesamt 11 Mitgliedern, wobei eine Repräsentation entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen nach Sainte-Laguë/Schepers sichergestellt sein muss. <sup>2</sup>Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(6) <sup>1</sup>Soweit es die Belange des Gesundheitsschutzes und der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Parlaments erfordern, kann der Ausschussvorsitzende mit Zustimmung des Ausschusses die Ausschusssitzungen ausnahmsweise auch durch Zuschaltung aller oder einzelner Abgeordneter per Videokonferenztechnik durchführen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Anhörung von Sachverständigen. <sup>3</sup>Geheime Sitzungen können nicht mit Videokonferenztechnik durchgeführt werden. <sup>4</sup>Abstimmungen erfolgen bei einer mit Videokonferenztechnik durchgeführten Sitzung namentlich durch Aufruf der einzelnen Mitglieder. <sup>5</sup>Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(7) Die Rechte der Mitglieder des Landtags aus § 136 Abs. 1 Satz 2 bleiben von den Regelungen der Abs. 5 und 6 unberührt.

(8) <sup>1</sup>Die Abs. 1 bis 7 finden längstens bis zum 31. Juli 2020 Anwendung. <sup>2</sup>Vor diesem Datum kann jeder Absatz jederzeit auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Landtags durch Beschluss des Landtags aufgehoben werden.“

Die Präsidentin

**Ilse Aigner**